Lesefassung
der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)

Aufgrund der §§ 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie den §§ 2, 6, 7, 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.05.2014 folgende Satzung erlassen:

Berücksichtigt:
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 26.11.2014. In Kraft getreten am 22.12.2014.

Zweite Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 02.11.2016. In Kraft getreten am 16.01.2017.

Dritte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 29.11.2017. In Kraft getreten am 01.01.2018.

Vierte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 04.12.2019. In Kraft getreten am 01.01.2020.

Fünfte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 25.11.2020. In Kraft getreten am 01.01.2021.

Sechste Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 09.06.2021. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2021.

Siebente Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 15.12.2021. In Kraft getreten am 01.01.2022.

Achte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 22.02.2023. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2023.

Neunte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 17.01.2024. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2024.

Zehnte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 02.04.2025. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2025.

Elfte Satzung zur Änderung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 27.05.2026. Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2026.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I - Anschlussbeitrag

§ 1 Anschlussbeitrag

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtiger

§ 7 Vorausleistung

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

§ 9 Ablösung

§ 10 Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Teil II - Schmutzwassergebühr

§ 11 Grundsatz

§ 12 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 14 a Erhebungszeitraum

§ 15 Heranziehung und Fälligkeit

Teil III - Schlussvorschriften

§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 a Datenverarbeitung

§ 18 Inkrafttreten

Teil I - Anschlussbeitrag

§ 1
Anschlussbeitrag

(1) Der ZWAB erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in dem vor § 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZWAB genannten Geltungsbereich einen Beitrag (Anschlussbeitrag).

(2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZWAB definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegt die zugehende Fläche der Beitragspflicht.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung (§ 9 Absatz 3 KAG M-V).

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die beitragspflichtige Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche errechnet sich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 und der Bewertung des Maßes der der baulichen Nutzung nach Absatz 3.
Der Beitrag errechnet sich aus der beitragspflichtigen Grundstücksfläche multipliziert mit dem für die jeweiligen Kalkulationskreise in § 5 dieser Satzung festgesetzten Beitragssätzen.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines bestehenden, verbindlichen Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, oder die im Bereich eines einer erteilten Genehmigung nach § 33 BauGB zugrunde liegenden in Aufstellung befindlichen B-Planes liegen, die gesamte im Planungsgebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

Ist für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung für weniger als 30 % der Grundstücksfläche zugelassen, ist die Fläche maßgebend, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist - mindestens jedoch eine Fläche, die sich aus der Grundfläche des nach dem B-Plan oder der Genehmigung nach § 33 BauGB zulässigen Gebäudes zzgl.

20 % der nutzbaren Grundstücksfläche in Kleinsiedlungsgebieten

40 % der nutzbaren Grundstücksfläche in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten

60 % der nutzbaren Grundstücksfläche in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten

100 % der nutzbaren Grundstücksfläche in Kerngebieten

80 % der nutzbaren Grundstücksfläche in Gewerbegebieten, Industriegebieten, sonstigen Sondergebieten

20 % der nutzbaren Grundstücksfläche in Wochenendhausgebieten

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.

d) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§§ 34 Absatz 4; 35 Absatz 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

g) bei Camping- und Zeltplätzen 50 % der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche

h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Absatz 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung zum Zwecke der Freizeit und Erholung oder als Dauerkleingarten vorgesehen ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, gilt als zulässige GFZ 0,25.

j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu lit. h) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

k) bei Grundstücken, die im Grundbuch als „geteilte Hofräume“ bezeichnet sind, die Fläche, die von den Eigentümern bzw. dinglich Berechtigten tatsächlich genutzt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Absatz 2 mit einem Vom-Hundert-Satz bewertet. Bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss werden 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Fläche in Ansatz gebracht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a) soweit ein verbindlicher B-Plan besteht oder soweit eine Genehmigung nach § 33 BauGB erteilt wurde, die in dem bestehenden B-Plan oder in dem in Aufstellung befindlichen B-Plan der der Genehmigung nach § 33 BauGB zugrunde lag,

aa) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

bb) Soweit ein bestehender verbindlicher B-Plan oder ein einer Genehmigung nach § 33 BauGB zugrunde liegender in Aufstellung befindlicher B-Plan die festgesetzte höchste zulässige Zahl der Vollgeschosse für weniger als 30 % der anrechenbaren Grundstücksfläche festsetzt, der auf ganze Zahlen aufgerundete Quotient, der sich aus der Summe der Produkte aus dem jeweils festgesetzten Vollgeschoss und der jeweils von der Festsetzung betroffenen Grundstücksfläche, dividiert durch die anrechenbare Grundstücksfläche ergibt.

cc) Soweit ein bestehender verbindlicher B-Plan oder ein einer Genehmigung nach § 33 BauGB zugrunde liegender in Aufstellung befindlicher B-Plan statt der Vollgeschosse die Gebäudehöhen festsetzt, der Quotient aus der höchstzulässigen Gebäudehöhe und 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet. Ist nach der in den genannten B-Plänen festgesetzten Art der baulichen Nutzung trotz der festgesetzten Gebäudehöhe ausgeschlossen, dass eine diesem Quotienten entsprechende Vollgeschosszahl erreicht werden kann, gilt als Vollgeschosszahl die nach der in den B-Plänen festgesetzten Art der baulichen Nutzung höchstmögliche Vollgeschosszahl.

dd) Soweit in einem bestehenden verbindlichen B-Plan oder einem einer Genehmigung nach § 33 BauGB zugrunde liegenden in Aufstellung befindlichen B-Plan die festgesetzte höchstzulässige Gebäudehöhe für weniger als 30 % der anrechenbaren Grundstücksfläche festgesetzt ist,

- in den Fällen von Absatz 4, lit. a), lit. cc), Satz 1 der Quotient nach Absatz 4, lit. a), lit. cc), Satz 1, wobei der Dividend aus der Summe der Produkte aus jeweils festgesetzter Gebäudehöhe und der jeweils von der Festsetzung betroffenen Grundstücksfläche ergibt.

- in den Fällen Absatz 4, lit. a), lit. cc), Satz 2 der sich aus der Berechnung nach lit. bb), ergebende Quotient.

b) Soweit kein B-Plan i.S.d. § 4 Absatz 4 lit. a) besteht oder der B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse oder die Gebäudehöhen festsetzt

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei die höchste vorhandene Zahl der Vollgeschosse maßgebend ist.

- bei genehmigten Vorhaben, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse, wobei die höchste genehmigte Zahl der Vollgeschosse maßgebend ist.

- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosszahl festgestellt werden kann.

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Orts- und Gebietskläranlagen) beträgt im

Kalkulationskreis I pro qm beitragspflichtiger Fläche 6,65 €,

für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlagen:

- **Lubmin** mit den Orten Lubmin, Wusterhusen, Gustebin, Freest, Kröslin, Spandowerhagen, Hollendorf, Stilow, Stilow-Siedlung, Brünzow, Vierow, Kemnitz, Neuendorf, Ludwigsburg, Loissin, Gahlkow, Kemnitzerhagen, Hanshagen, Nonnendorf, Latzow
- **Katzow** mit den Orten Katzow, Netzeband, Lodmannshagen
- **Neu Boltenhagen** mit dem Ort Neu Boltenhagen
- **Rubenow** mit den Orten Rubenow, Rubenow-Siedlung, Pritzwald, Voddow
- **Karrin** mit dem Ort Karrin
- **Behrenhoff** mit den Orten Behrenhoff, Dargelin, Neu Dargelin
- **Weitenhagen** mit den Orten Diedrichshagen, Guest
- **Dersekow** mit den Orten Dersekow, Klein Zastrow, Neu Ungnade, Hinrichshagen Hof II, Subzow
- **Gristow** mit den Orten Gristow und Mesekenhagen
- **Levenhagen** mit den Orten Levenhagen, Hof I, Hof II, Groß Petershagen, Klein Petershagen
- **Heilgeisthof** mit dem Ort Heilgeisthof
- **Karlsburg** mit den Orten Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow, Züssow, Nepzin
- **Groß Kiesow** mit den Orten Groß Kiesow, Klein Kiesow,

- **Ranzin** mit dem Ort Ranzin
- **Dambeck** mit dem Ort Dambeck
- **Sanz** mit dem Ort Sanz
- **Gribow** mit den Orten Gribow, Glödenhof
- **Lüssow** mit dem Ort Lüssow
- **Sassen** mit den Orten Sassen und Treuen
- **Trantow** mit dem Ort Trantow
- **Görmin** mit dem Ort Görmin
- **Bandelin** mit dem Ort Bandelin
- **Neuendorf** mit dem Ort Neuendorf
- **Breechen** mit dem Ort Breechen
- **Dreizehnhausen** mit dem Ort Dreizehnhausen
- **Jarmshagen mit dem Ort Jarmshagen**
- **Immenhorst mit dem Ort Immenhorst**
- **Kuntzow mit dem Ort Kuntzow**
- **Schmoldow mit dem Ort Schmoldow**
- **Klein Zetelvitz.**

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt im

Kalkulationskreis II pro qm beitragspflichtiger Fläche 5,37 €

für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage der Hansestadt Greifswald

für die **Orte Neuenkirchen Wampen, Weitenhagen, Helmshagen I, Helmshagen II, Potthagen, Grubenhagen, Klein Schönwalde, Hinrichshagen Chausseesiedlung, Hinrichshagen Heimsiedlung, Hinrichshagen Hof I, Hinrichshagen Feldsiedlung und Wackerow.**

(3) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt im

Kalkulationskreis III pro qm beitragspflichtiger Fläche 2,30 €

für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage der Stadt Jarmen

für die **Stadt Gützkow** (ohne Ortsteile),

(4) **Kalkulationskreis IV** **pro beitragspflichtiger Fläche** 4,40 €

für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage der Stadt Wolgast

für den **Ort Groß Ernsthof (Gemeinde Rubenow)**.

§ 6
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld kann der ZWAB Vorausleistungen in Höhe von 80 % verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom ZWAB nicht verzinst.

§ 8
Veranlagung, Fälligkeit

Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Ablösung

Der Beitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10
Kostenersatz für zusätzliche öffentliche Grundstücksanschlusskanäle

(1) Stellt der ZWAB auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren öffentlichen Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal oder nach dessen Beseitigung einen neuen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche öffentliche Grundstücksanschlusskanäle), so sind dem ZWAB die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher öffentlichen Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen öffentlichen Grundstücksanschlusskanales.

(3) § 6 und § 8 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

Teil II - Schmutzwassergebühr

§ 11
Grundsatz

(1) Der ZWAB erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Unter der Benutzungsgebühr im Sinne dieser Satzung ist die Schmutzwassergebühr zu verstehen. Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr. Die Gebühren werden weiterhin erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen und die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen und die Sondergebühr für Leerfahrten.

(3) Regenwasser ist in eine getrennte Regenwasserkanalisation einzuleiten oder auf den Grundstücken zu versickern. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind mit dem ZWAB gesonderte Vereinbarungen im Sinne des § 3 Absatz 8 der Schmutzwassergebührensatzung des ZWAB abzuschließen.

§ 12
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Grundgebühr

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Grundgebühr wird in den Kalkulationskreisen **I, II**, **III**, **IV** als monatlicher Festbetrag auf feststehende Berechnungseinheiten erhoben.

a) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbstständigen Wohnungen im Sinne der mietrechtlichen Vorschriften und beträgt im

Kalkulationskreis I	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat,
Kalkulationskreis II	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat,
Kalkulationskreis III	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat,
Kalkulationskreis IV	je Wohneinheit (WE) 9,50 €/WE und Monat.

b) Die Grundgebühr für sonstige Anschlussnehmer (industriell oder gewerblich genutzte Grundstücke sowie öffentliche Einrichtungen) wird nach Wohneinheitsgleichwerten (WEG) bemessen. Die Grundgebühr je angefangene WEG beträgt im

Kalkulationskreis I	je Wohneinheitsgleichwert 9,50 €/WEG und Monat,
Kalkulationskreis II	je Wohneinheitsgleichwert 9,50 €/WEG und Monat,
Kalkulationskreis III	je Wohneinheitsgleichwert 9,50€/WEG und Monat,
Kalkulationskreis IV	je Wohneinheitsgleichwert 9,50 €/WEG und Monat.

Die kalkulierte Grundgebühr für einen WEG bemisst sich nach der durchschnittlichen Verbrauchsmenge einer Wohneinheit im Verbandsgebiet, die 9 m³/Monat beträgt. Die Bestimmung des Durchschnittswertes ist Bestandteil der Gebührenkalkulation.
Die monatliche Grundgebühr wird hierbei wie folgt ermittelt:

Kalkulationskreis I	Jahresverbrauchsmenge in m³ : 12 Monate : 9 m³/Monat und WEG x 9,50 €/Monat = monatliche Grundgebühr
Kalkulationskreis II	Jahresverbrauchsmenge in m³ : 12 Monate : 9 m³/Monat und WEG x 9,50 €/Monat = monatliche Grundgebühr
Kalkulationskreis III	Jahresverbrauchsmenge in m³ : 12 Monate : 9 m³/Monat und WEG x 9,50 €/Monat = monatliche Grundgebühr
Kalkulationskreis IV	Jahresverbrauchsmenge in m³ : 12 Monate : 9 m³/Monat und WEG x 9,50 €/Monat = monatliche Grundgebühr

(3) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb) und die volle Leistungsbereitschaft technologisch bedingt vorgehalten wird. In den Fällen des § 12 Absatz 2 bis 4 dieser Satzung oder bei einer Nutzungsänderung im Verlauf des Veranlagungszeitraumes ist die jeweils anteilige Grundgebühr zu zahlen.

(4) Wohneinheit (Wohnung) im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten (Wohnungen) bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Verbrauchsabhängige Zusatzgebühr

(5) Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(6) Als Schmutzwassermenge nach Absatz 5 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Absatz 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und vom ZWAB genehmigt ist und der amtlich abgelesen wird. Die Absetzung der zurückgehaltenen Wassermenge erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners.

(7) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Trinkwassergebühren zu Grunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus einer privaten Wasserversorgungsanlage, wie Hausbrunnenanlage und Regenwassernutzungsanlage gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht gearbeitet oder ist keiner vorhanden, so ist der ZWAB berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(8) Vom Abzug nach Absatz 6 sind ausgeschlossen:

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,

(9) Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

a) **Kalkulationskreis I**	3,05 Euro/m³
b) **Kalkulationskreis II**	3,31 Euro/m³
c) **Kalkulationskreis III**	4,35 Euro/m³
d) **Kalkulationskreis IV**	2,80 Euro/m³.

(10) Für stark verschmutzte industrielle und gewerbliche Schmutzwässer wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Die Höhe richtet sich nach der prozentualen Mehrbelastung des Abwassers gegenüber den Durchschnittswerten (§ 8 Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

(11) Ermittlung der Schmutzwassergebühr für Starkverschmutzer

Die erhöhte Schmutzwassergebühr für Starkverschmutzer wird nach folgender Formel berechnet:

$$G = g \times \left(X \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1200} + Y\right)$$

G = Gebühr für den Starkverschmutzer in €/m³
g = Gebühr für normal verschmutztes Schmutzwasser in €/m³
X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil für die öffentl. Schmutzwasseranlage (z. B. 0,3)
Y = mengenabhängiger Gebührenanteil für die öffentliche Schmutzwasseranlage (z. B. 0,7)
Quotient (1200) = CSB-Schwellenwert, ab dem eine erhöhte Schmutzwassergebühr erhoben wird § 8 Absatz 4 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Die Erhebung der Schmutzwassergebühr für Starkverschmutzer wird mit den in Betracht kommenden Einleitern unter Berücksichtigung des KAG M-V, der Satzungsvorgaben und örtlicher Besonderheiten vertraglich geregelt.

(12) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge der abgeholten Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen bzw. des abgeholten Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben

berechnet, die der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe.

Die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen beträgt 56,63 Euro/m³ abgeholter Inhaltsstoffe.

Die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 43,35 Euro/m³ abgeholten Schmutzwassers.

Die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen wird zusätzlich zur Mengengebühr für jede Abfuhr erhoben, wenn für die Entleerung der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube eine Schlauchlänge von mehr als 30 m zum Einsatz kommt. Die Sondergebühr „überlanger Schlauch“ beträgt 2,74 Euro/m.

Die Sondergebühr für Leerfahrten wird anstelle der Mengengebühr erhoben, wenn eine ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Grundstückskläranlage

a) aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Abs. 9, § 11 Abs. 2 Satz 6 und § 11 Abs. 3 Satz 6 und 7 Schmutzwasserbeseitigungssatzung,

b) aufgrund fehlenden Fäkalschlamms oder fehlender Inhaltsstoffe

c) oder aufgrund einer sonstigen schuldhaften Verhinderung durch den Gebührenpflichtigen

nicht durchgeführt werden konnte.

Die Sondergebühr für Leerfahrten beträgt 124,95 Euro/Leerfahrt.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Neben den Gebührenschuldnern nach Absatz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte wie Mieter, Pächter und dinglich Wohnberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner gleichermaßen verpflichtet. Fällt der Wechsel in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.

(4) Bei den Gebühren nach § 12 dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 14
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch bei Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zum 15. des Monats ab dem laufenden Monat, bei Anschluss nach dem 15. des Monats für den folgenden Monat.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats.

(4) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen, die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen sowie die Sondergebühr für Leerfahrten entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.

§ 14 a
Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum nach Maßgabe des § 14 auf diesen Zeitraum.

(2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum nach § 17 der Wasserversorgungssatzung festgestellt.

§ 15
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld nach Maßgabe des § 14 mit diesem Zeitpunkt. Die Heranziehung zu den Gebühren nach § 12 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gebühren verbunden werden kann. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

(2) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld, für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr, werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Form von monatlichen Abschlägen verlangt. Die Fälligkeiten werden im Gebührenbescheid des Vorjahres zum jeweils 15. des Kalendermonats für das laufende Kalenderjahr festgesetzt, und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid festgesetzt wird.

(3) Die Vorauszahlungen für die Gebühr werden nach der Menge des vom Grundstück im vergangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers auf Basis des Trinkwasserverbrauchs berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.

(4) Bei der Neuveranlagung werden die Gebühren für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte auf künftige monatliche Abschläge gleichmäßig aufgeteilt.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 16
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen und die Gebührenpflichtigen oder ihre gesetzlichen Vertreter haben dem ZWAB alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZWAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZWAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem ZWAB schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Mitarbeiter des ZWAB dürfen nach Maßgabe der §§ 85 ff AO i.V.m. §12 KAG M-V Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Beitragspflichtigen und die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(5) Soweit sich der ZWAB bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der ZWAB zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Absatz 6 bis 8 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 16 Absatz 1 und 3 dieser Satzung seine Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt.

b) § 16 Absatz 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17a
Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAB zulässig. Der ZWAB darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2) Der ZWAB ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und der Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

3) Soweit sich der ZWAB eines Dritten bedient, ist er berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

4) Der ZWAB ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.